

Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck für die Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck
c/o Gemeinde Kappelrodeck
Hauptstraße 65
77876 Kappelrodeck

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: MATTHIAS MÖßNER
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 22. Januar 2024

Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck, Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen

Artenschutzrechtliche Abschätzung

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck ist für Flächen der Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch neue Flächenausweisungen verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt aktuell nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der in den neun zu prüfenden Flächen (eine Kappelrodeck, acht Ottenhöfen) möglicherweise vorkommenden europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchzuführen, die jedoch eine spätere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, für welche Flächen weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind und für welche Flächen eine vertiefende saP notwendig ist, die in einem möglichen Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Von den einzelnen, unterschiedlich großen zu betrachtenden Flächen befindet sich eine auf Gemarkung der Gemeinde Kappelrodeck (Kohlmatt II), zwei auf der Gemarkung Furschenbach (Furschenbach Süd und Günsberg) sowie sechs auf der Gemarkung Ottenhöfen (Köll-



matt, Höf, Lauenbach, Hagenbruck, Wolfsmatt und Campingplatz Murhof; Karten 1 bis 3 im Anhang).

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins durch zwei Personen am 14. Januar 2025, an welchem die einzelnen Flächen begutachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auch auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und Fachplanungen

Die einzelnen Flächen liegen in unterschiedlicher Entfernung zu verschiedenen Schutzgebietskategorien wie *Natura-2000-Gebieten* und *Naturschutzgebieten*, aber auch *kartierten Biotopen nach NatSchG und LWaldG*, *Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG* sowie *FFH-Lebensraumtypen*, z.B. *Flachland-Mähwiesen*, die entsprechend bei der Bewertung zu berücksichtigen sind (Tabelle 1). Bei den Streuobstbeständen in den Plangebieten handelt es sich teilweise um eher geringe Anteile größerer Bestände, die weit über die zu begutachtenden Flächen hinausgehen; die Kategorisierung als geschützte Streuobstbestände nach § 33a NatSchG muss daher bei einer Weiterverfolgung der Planungen detailliert betrachtet werden. Ferner gilt es, Fachplanungen zu berücksichtigen, u.a. den *Generalwildwegeplan*. Dieser ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der nächstgelegene Wildtierkorridor befindet sich östlich der Flächen in zwei bis fünf Kilometern Entfernung.



Tabelle 1: Verschiedene Schutzgebietskategorien und Fachplanungen zu den einzelnen zu begutachteten Flächen. + innerhalb der Fläche, r - direkt angrenzend, m - Entfernung (bis 300 m bzw. bis maximal 500 m).

Schutzgebiete / Fachplanungen	Kohlmatt II	Köllenmatt	Höf	Lauenbach	Hagenbruck
Vogelschutzgebiet	--	--	--	--	--
FFH-Gebiet	r	10 m	80 m	+	+
Naturschutzgebiet	--	--	--	--	--
kartierte Biotope					
NatSchG	10 m	+	+	+	+
LWaldG	--	--	--	--	--
Flachland-Mähwiesen	115 m	140 m	+	10 m	+
Streuobst § 33a NatSchG	r	+	+	r	+
Generalwildwegeplan	--	--	--	--	--

Schutzgebiete / Fachplanungen	Wolfsmatt	Campingplatz Murhof	Furschenbach Süd	Günsberg
Vogelschutzgebiet	--	--	--	--
FFH-Gebiet	--	--	95 m	45 m
Naturschutzgebiet	--	--	--	--
kartierte Biotope				
NatSchG	r	+	r	+
LWaldG	--	--	--	--
Flachland-Mähwiesen	90 m	+	115 m	+
Streuobst § 33 a NatSchG	r	--	r	--
Generalwildwegeplan	--	--	--	--

5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - allgemeine Ausführungen

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

5.1.1 Vögel

Bei einer artenschutzrechtlichen Abschätzung sind sämtliche europäischen *Vogel*-Arten i.S.v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie relevant. Bei den neun Flächen, die begutachtet wurden, sind insbesondere Arten von Obstbeständen, z.B. *Grün-* und *Buntspecht*, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie *Star*, *Gartenrotschwanz* und *Grauschnäpper* oder verschiedene *Meisen*-Arten, aber auch Gebäudebrüter wie *Haussperling* oder *Mehlschwalbe* relevant (Tabelle 2). Diese Gruppe muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden.

Bei den Begehungen wurden in den einzelnen Flächen folgende *Vogel*-Arten nachgewiesen:

Graureiher, *Mäusebussard*, *Sperber*, *Turmfalke*, *Grünspecht*, *Buntspecht*, *Wacholderdrossel*, *Amsel*, *Gartenbaumläufer*, *Elster*, *Eichelhäher*, *Kohlmeise*, *Blaumeise*, *Haussperling*, *Grünfink*, *Bergfink*, *Buchfink* sowie *Stieglitz*.



Auf der Fläche Furschenbach Süd wurden zusätzlich im Stall fünf Nester der *Rauchschnalbe* registriert.

Unter den auf den einzelnen zu begutachtenden neun Flächen zu erwartenden bzw. unter dem nachgewiesenen Artenspektrum befinden sich auch planungsrelevante Arten wie beispielsweise *Gartenrotschwanz* oder *Grauschnäpper*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

5.1.2 Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere *Säugetier*-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

In dieser Tiergruppe sind insbesondere *Fledermäuse* bei den neun zu begutachtenden Flächen relevant (Tabelle 2). Für *Fledermäuse* bestehen aufgrund der Habitatstrukturen an den Obstbäumen, aber auch aufgrund des zum Teil alten Gebäudebestandes auf einigen Flächen Quartiermöglichkeiten. Auch eine Betroffenheit potentieller Leitstrukturen und Jagdhabitats auf den Flächen ist nicht ausgeschlossen. Diese Gruppe muss bei allen Flächen daher bei einer weiteren Planung berücksichtigt werden.

Ein Vorkommen der *Haselmaus* auf den Flächen Lauenbach, Camping Murhof und Hagenbrück möglich, da dort Gehölzbestände in die Plangebiete hineinreichen. Bei den anderen zu begutachtenden Flächen befinden sich geeignete Habitatstrukturen (Gehölze mit frucht- und nusstragenden Sträuchern) allenfalls angrenzend an die Planbereiche oder in größerer Entfernung, so dass Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumaussstattung vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Gebiete allenfalls durchwandern, sie haben für diese Arten jedoch keine essentielle Bedeutung.



Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Naturraum nicht auszuschließen, für ein dauerhaftes Vorkommen fehlen jedoch in den zu begutachtenden Flächen geeignete Gewässer.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5.1.3 Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Auf allen Flächen ist aufgrund geeigneter Lebensraumstrukturen, u.a. Böschungen, Holzstapel und Trockenmauern mit Vorkommen von *Zaun-* und *Mauereidechse* zu rechnen, für die Flächen Furschenbach Süd, Günsberg und Hagenbruck zudem mit Vorkommen der *Schlingnatter* (Tabelle 2). Diese Arten müssen daher bei der Flächenauswahl bzw. bei einer weiteren Planung berücksichtigt werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Kappelrodeck und Ottenhöfen, aber auch im Naturraum nicht vor. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten werden daher ausgeschlossen.

5.1.4 Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Art, die im Bereich von Kappelrodeck bzw. Ottenhöfen vorkommt, ist die *Gelbbauchunke*. Im Bereich der Plangebiete sind jedoch keine geeigneten dauerhaften Gewässer für diese Art vorhanden. Auch essentieller Landlebensraum ist im Hinblick auf fehlende Laichgewässer in der Umgebung nicht zu erkennen. Prinzipiell ist jedoch bei allen Flächen während der Bauphase mit einem Auftreten der *Gelbbauchunke* zu rechnen.



Im Bereich der Flächen ist nicht mit Vorkommen von weiteren *Amphibien*-Arten des Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen (Tabelle 2). Die artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Geburtshelferkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Springfrosch*, *Wechselkröte*, *Kreuzkröte* und *Europäischer Laubfrosch* sind nicht im Bereich der Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen verbreitet. Weitere Arten wie der *Alpensalamander* und *Moorfrosch* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten werden daher ausgeschlossen.

5.1.5 Gewässer bewohnende Gruppen und Arten - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor. Durch die Flächen Günsberg, Lauenbach und Höf verlaufen kleinere Bäche, die sich prinzipiell als Lebensraum für den *Steinkrebs* eignen. Diese Art muss daher bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden (Tabelle 2).

Für die artenschutzrechtlich relevante *Libellen*-Art *Helm-Azurjungfer*, von der zumindest in der weiteren Umgebung Nachweise bekannt sind, sind die einzelnen Bäche aufgrund der Gewässerstruktur, u.a. Fließgeschwindigkeit und Uferstruktur, ungeeignet.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Gruppen wie *Fische und Rundmäuler*, *Muscheln* (*Kleine Flussmuschel*), *Wasserschnecken* (*Zierliche Tellerschnecke*) und *Wasser bewohnende Käfer* (*Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer*) wird eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hingegen ausgeschlossen, da ein Vorkommen aufgrund der Verbreitung der Arten ausgeschlossen wird bzw. die wenigen vorhandenen Gewässer keine geeigneten Strukturen aufweisen.

5.1.6 Landschnecken

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten der *Landschnecken* (drei *Windelschnecken*-Arten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor. Zudem fehlen für diese Arten geeignete Lebensräume in den einzelnen Flächen. Daher werden eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen (Tabelle 2).

5.1.7 Spinnentiere

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Diese Art spielt daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

5.1.8 Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind sieben artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende *Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ein *Wasserkäfer* und eine bodenlebende *Käfer*-Art.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe ist der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch im Bereich von Kappelrodeck und Ottenhöfen bekannt. Vorkommen auf den Flächen sind jedoch u.a. aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen auszuschließen (Tabelle 2).

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock*, *Scharlachkäfer* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Die *Holzkäfer* spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen (Tabelle 2).

Wasserkäfer - siehe *Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Diese Art spielt daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 16 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.



Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen zumindest vereinzelt bzw. randlich im Naturraum vor. Auf den Flächen Lauenbach und Campingplatz Murhof sind im Bereich der als Biotop kartierten Wiesen Bestände des Großen Wiesenknopfs bekannt, weshalb Vorkommen von *Hellem* und *Dunklem Wiesenkopf-Ameisenbläuling* nicht ausgeschlossen werden können. Auf der Fläche Hagenbruck sind Vorkommen von Futterpflanzen des *Großen Feuerfalters* kartiert, weshalb ein Auftreten dieser Art dort nicht ausgeschlossen werden kann (Tabelle 2).

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ottenhöfen vor. Im Bereich der begutachteten Flächen besteht jedoch kein Lebensraum für diese Art. Der *Nachtkerzenschwärmer* besitzt keine bekannten Vorkommen im Naturraum.

Mit weiteren artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*- und *Nachtfalter*-Arten ist ebenfalls nicht zu rechnen. Diese Arten spielen daher bei der Flächenauswahl keine Rolle. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn*- und *Blütenpflanzen*-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch für keine dieser Arten (Tabelle 2).

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen, und sie müssen bei der Flächenauswahl nicht berücksichtigt werden.

6.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten - einzelne Flächen

Kappelrodeck - Kohlmatt II

Die Fläche befindet sich am westlichen Ortseingang von Kappelrodeck und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet 'Kohlmatt' an. Südlich des Planbereichs verlaufen die Achertalbahn sowie die Landesstraße 87. Nördlich des Planbereichs verläuft die Acher (Abb. 1). Im





Abbildung 1: Fläche Kohlmatt II in Kappelrodeck. Blick in Richtung Nordwesten.

zentralen Geltungsbereich wechseln Bereiche mit Spalierobst und älteren Streuobstbeständen. Am nördlichen Rand grenzt das die Acher begleitende galeriewaldartige Gehölz des Offenlandbiotops 'Acher I - W Kappelrodeck' (Biotop-Nr. 173143170670) an das Plangebiet. In diesem Bereich befindet sich ein von Holzstapeln, Steinhäufen und Baumaterialien umgebener, geschlossener Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen, sowie ein schmaler, mit Schilfröhricht und auf den Stock gesetzten Kopfweiden bestandener Graben mit geringer Wasserführung.

Die Fläche bietet geeignete Lebensräume für höhlen- und halbhöhlenbrütende *Vogel*-Arten wie *Grünspecht*, *Wendehals*, *Star*, *Feldsperling* und *Gartenrotschwanz*. An dem Unterstand direkt angrenzend an das Plangebiet sind Vorkommen von gebäudebrütenden *Vogel*-Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* möglich.

Da die Obstbäume Habitatstrukturen wie Höhlen und Rindenspalten aufweisen, sind auch Quartiere von *Fledermäusen* möglich. Bereiche entlang der Streuobstbestände und der bachbegleitenden Gehölzstrukturen eignen sich außerdem als Leitstruktur und Jagdhabitat für *Fledermäuse*.

Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist im angrenzenden Galeriewald entlang der Acher nicht auszuschließen, im Plangebiet selbst sind jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind im Bereich des von Holzstapeln, Steinhäufen und Baumaterialien umgebenen Unterstands möglich. Für die *Schlingnatter* wird eine Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Ottenhöfen - Furschenbach Süd

Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Furschenbach und wird nach Westen und Süden von Wohnbebauung begrenzt. Nach Osten schließen Wiesen mit Streuobstbestand, nach Norden Waldflächen an (Abb. 2). Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich eine Pferdekoppel, an die in nordöstlicher Rich-



Abbildung 2: Furschenbach Süd. Blick in Richtung Westen.

tung in Hanglage ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofgebäuden, offenem Stall, Unterständen und Bauerngärten anschließt.

Die Hofinfrastruktur bietet geeignete Lebensräume für gebäudebrütende *Vogel*-Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* sowie *Mehl-* und *Rauchschnalbe*. In den vereinzelt vorhandenen Obstbäumen und Ziergehölzen können gehölzbrütende Arten wie *Amsel*, *Buchfink* und *Elster* vorkommen. Am Waldrand können außerdem Arten wie *Mönchsgrasmücke* und *Singdrossel* Brutvorkommen aufweisen. Für Höhlenbrüter wie *Blau-*, *Kohlmeise* und *Star* sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Für *Fledermäuse* bestehen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden und in Habitatstrukturen hochstämmiger Obstbäume. Der Planbereich weist darüber hinaus im Bereich der Pferdekoppel sowie entlang des Waldrands eine Eignung als Jagdgebiet für *Fledermäuse* auf.

Aufgrund geeigneter Lebensraumelemente kann ein Vorkommen der *Haselmaus* am nördlichen Waldrand nicht ausgeschlossen werden, im Plangebiet selbst besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind in Bereichen der heterogen strukturierten und sonnenexponierten Bauerngärten und des im nördlichen angrenzend liegenden Offenlandbiotops 'Trockenmauer S Steinbruch Furschenbach' ((Biotop-Nr. 174143173347) möglich. Von der *Schlingnatter* sind Vorkommen an den Waldökotonen nicht ausgeschlossen.

Ottenhöfen - Günsberg

Der Planbereich befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Furschenbach. Nach Norden schließt Wohnbebauung an, östlich grenzen ein als Offenlandbiotop kartiertes Feldgehölz und Wiesenflächen an. Überwiegend südlich des Planbereichs fließt das Günsbächle, nach Westen begrenzen Wiesenflächen und eine Bahntrasse den Planbereich (Abb. 3).

Im zentralen Geltungsbereich wechseln Abschnitte mit Intensivgrünland mit Bereichen, die als mäßig artenreiche Mähwiese anzusprechen sind. Auf dem Grünland wurden ein Feldgehölz, ein Spielplatz und ein Obstbaum mit Höhlenstruktur vorgefunden. Im südöstlichen Planbereich befindet sich ein Wohnhaus mit angeschlossenen gewerblich genutzten Ge-



Abbildung 3: Günsberg. Blick in Richtung Norden.

bäuden. In dem dazugehörigen Garten gibt es eine Trockenmauer. Ein kurzer Abschnitt des Günsbächle durchfließt das Plangebiet.

Der genannte Obstbaum bietet Brutmöglichkeiten für höhlen- und halbhöhlenbrütende *Vogel*-Arten wie *Star* und *Feldsperling*. An den Gebäuden im Plangebiet sind Vorkommen von gebäudebrütenden *Vogel*-Arten wie *Hausesperling*, *Mehlschwalbe*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* möglich. Quartiere von *Fledermäusen* sind in dem genannten Obstbaum sowie im Bereich der Gebäude möglich. Essentielle Jagdgebiete oder Leitstrukturen für *Fledermäuse* sind nicht erkennbar.

Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist in den angrenzenden Gehölzbereichen nicht auszuschließen, im Plangebiet selbst sind jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind im Bereich der Trockenmauer und der Böschung sowie entlang der angrenzenden Bahntrasse möglich. Auch ein Auftreten der *Schlingnatter* kann nicht ausgeschlossen werden.

Vorkommen des *Steinkrebses* im Bereich des Günsbächles können nicht ausgeschlossen werden.

Ottenhöfen - Köllenmatt

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Ortseingang von Ottenhöfen im Schwarzwald und grenzt nach Osten und Süden an die Bestandsbebauung an. Südlich des Planbereichs befinden sich eine Tankstelle sowie Wohngebäude (Abb. 4). Unmittelbar südwestlich verläuft die Landesstraße 87, nach Westen grenzen Wiesenflächen an. Nördlich schließt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, der von Streuobstflächen umgeben ist, die randlich an den Planbereich heranreichen. Im zentralen Geltungsbereich befindet sich auf einer nach Südwesten exponierten Hanglage eine sickerfeuchte, binsenreiche Nasswiese, die von einzelnen Obstbäumen und einem jungen, schwach dimensionierten Feldgehölz bestanden ist. Im Bereich der westlich in das Plangebiet hereinreichenden Bestandsbebauung wurden ältere Ziergehölze, Gärten mit Steinmauern und ein von beginnendem Zerfall betroffenes Wohnhaus angetroffen. Im südliche Plangebiet schließt die Nasswiese an eine mit jungen Kopfweiden, Brombeeren und Schilf bestandene wassergefüllte Senke an.

Die vorhandenen Gebäude bieten geeignete Lebensräume für gebäudebrütende *Vogel*-Arten wie *Hausesperling*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze*. In den vereinzelt vorhandenen Bäumen und Ziergehölzen können auch gehölzbrütende Arten wie *Amsel*, *Buchfink* und *Elster* vorkommen. Für Höhlenbrüter wie *Blau-* und *Kohlmeise* oder *Star* sind im Plangebiet hingegen keine geeigneten Strukturen vorhanden.



Abbildung 4: Köllenmatt. Blick in Richtung Osten.

Für *Fledermäuse* bestehen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden im Planbereich. Essentielle Jagdgebiete für *Fledermäuse* sind aufgrund der geringen Anzahl an Bäumen und Gehölzen nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wird ein Vorkommen der *Haselmaus* aufgrund fehlender direkter Anbindung zu Waldflächen oder größeren Gehölzbereichen ausgeschlossen.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind im Bereich der Steinmauern und Böschungen möglich. Für die *Schlingnatter* werden Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Ottenhöfen - Lauenbach

Der Planbereich befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Ottenhöfen. Im Norden und Osten wird der Geltungsbereich von u.a. mit *Hasel* und *Erle* bestandenen Galeriewäldern der Acher bzw. des Unterwasserbachs begrenzt. Nach Süden schließt bestehende Bebauung an, nach Westen verläuft die Grenze entlang der Lauenbachstraße (Abb. 5). Die Fläche ist geprägt von offenem Wirtschaftsgrünland mit feuchten Standorten und ausgeprägten Nasswiesen im nordwestlichen Bereich. Im zentralen Planbereich befinden sich nicht mehr genutzte, offene Gewächshäuser mit überwachsenen Beeten, Steinhäufen, Holzstapeln und



Abbildung 5: Lauenbach. Blick in Richtung Norden.

Materialablagerungen. Südlich der Gewächshäuser reicht die Bestandsbebauung in den Planbereich. In diesem Bereich fließt das Lauenbächle durch das Grünland in den Unterwasserbach.

Das Plangebiet bietet geeignete Strukturen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie *Grünspecht*, *Blau-* und *Kohlmeise*, *Star* sowie *Grauschnäpper*. Die vorhandenen Gebäude stellen geeignete Lebensräume für gebäudebrütende *Vogel*-Arten wie *Haussperling*, *Mehlschwalbe*, *Hausrotschwanz* und *Bachstelze* dar. In den Gehölzen, insbesondere im Norden der Fläche entlang der Acher, können gehölzbrütende Arten wie *Amsel*, *Buchfink* und *Elster* vorkommen.

Für *Fledermäuse* bestehen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden und in einzelnen Bäumen im Planbereich. Randlich entlang der Acher und der Unterwasser sind Jagdhabitats und Leitlinien für *Fledermäuse* anzunehmen.

Vorkommen der *Haselmaus* sind im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen möglich.

Die Strukturen der ehemaligen Gärtnerei bieten *Mauer-* und *Zauneidechse* geeigneten Lebensraum. Für die *Schlingnatter* wird eine Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Vorkommen des *Steinkrebse*s im Bereich des Lauenbachs können nicht ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche sind Bestände des Großen Wiesenknopfs bekannt, weshalb Vorkommen von *Hellem* und *Dunklem Wiesenkopf-Ameisenbläuling* nicht ausgeschlossen werden können.

Ottenhöfen - Höf

Der Planbereich befindet sich im südwestlichen Bereich von Ottenhöfen. Nördlich des Planbereichs verläuft der Unterwasserbach mit bachbegleitendem, u.a. von *Hasel* und *Erle* bestandenen Galeriewald, westlich der Simmersbach. Nach Süden und Osten schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im westlichen Plangebiet befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Ottenhöfen, im südlichen und östlichen Bereich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die Höfe sind umgeben von Bauerngärten, hochstämmigem Streuobst, Spalierpflanzungen von Kulturheidelbeere, beweideten Flächen und Wirtschaftsgrünland mittlerer bis nasser Standorte. Im Norden des Planbereichs wird das Grünland von einem gehölzfreien Wiesengraben mit geringem Wasserkörper, der in den Unterwasserbach mündet, durchzogen.



Abbildung 6: Höf. Blick in Richtung Westen.

Die Fläche bietet geeignete Lebensräume für höhlen- und halbhöhlenbrütende *Vogel*-Arten wie *Star*, *Grünspecht*, *Wendehals*, *Feldsperling* und *Gartenrotschwanz*. An den Hofgebäuden im Plangebiet sind Vorkommen von gebäudebrütenden *Vogel*-Arten wie *Haussperling*, *Mehlschwalbe*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* möglich.

Da die Bäume Habitatstrukturen wie Höhlen aufweisen, sind auch Quartiere von *Fledermäusen* möglich. Entlang des Simmersbachs und des Unterwasserbachs bestehen möglicherweise Leitstrukturen und Jagdhabitate für *Fledermäuse*.

Da die bachbegleitenden Gehölze knapp außerhalb des Plangebietes liegen, werden Vorkommen der *Haselmaus* auf der Fläche selbst ausgeschlossen.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind im Umfeld der Hofgebäude, u.a. im Bereich von Holzstapeln, möglich. Für die *Schlingnatter* wird eine Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.

Vorkommen des *Steinkrebse*s im Bereich des Wiesengrabens sind prinzipiell möglich.

Ottenhöfen - Campingplatz Murhof

Der Planbereich befindet sich südlich von Ottenhöfen im Schwarzwald, zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Unterwasser. Westlich des Planbereichs verläuft die Allerheiligenstraße, südlich und nördlich schließt Bestandsbebauung an die Fläche an. Nach Osten wird der Geltungsbereich von Waldflächen begrenzt. Im zentralen Planbereich befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb Murhof, der Bestandteil des bestehenden Campingplatzes ist. Er wird umgeben von Bauerngärten, Steinmauern, Feldgehölzen und dem Campingplatz zugehörigen Infrastruktur aus Stellplätzen, sanitären Anlagen, Grillflächen und Verkaufsständen in Holzlauben. Nach Süden schließen an diesen Bereich Feldheckenstreifen an. Der westliche und nördliche Teil der Fläche ist



Abbildung 7: Campingplatz Murhof. Blick in Richtung Norden.

geprägt von Wirtschaftsgrünland mittlerer bis nasser Standorte, das von einzelnen jungen Obstbäumen und älteren Feldgehölzen bestanden ist.

In den auftretenden Hecken und Feldgehölzen ist mit Brutvorkommen freibrütender *Vogel*-Arten wie *Elster*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Grünfink* und *Stieglitz* zu rechnen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung kann auch ein Vorkommen der planungsrelevanten *Goldammer* nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Vororttermin konnten aufgrund eines Begehungsverbots nicht alle Strukturen des Plangebiets begutachtet werden. Prinzipiell sind in älterem Baumbestand auch Vorkommen von Höhlenbrütern wie *Star*, *Feldsperling*, *Sumpfschneitz* und *Kohlmeise* sowie *Grünspecht* bzw. Halbhöhlen-/Nischenbrütern wie dem *Grauschnäpper* möglich. In den nicht begutachteten Heckenstreifen im Süden des Plangebiets kann bei geeigneter Vegetationsstruktur prinzipiell auch der *Neuntöter* als Brutvogel auftreten.

An den Außenbereichen der Hofgebäude konnten Strukturen festgestellt werden, die von Arten wie der *Zwergfledermaus* als Wochenstubenquartier genutzt werden können. Darüber hinaus wurden zusätzlich potenzielle Einflugsöffnungen registriert, so dass grundsätzlich auch mit *Fledermaus*-Quartieren innerhalb der Gebäude zu rechnen ist. Für *Fledermäuse* weist die Fläche darüber hinaus im Bereich des Grünlands entlang der Feldgehölze im westlichen Geltungsbereich eine Eignung als Jagdgebiet auf.

Ein Vorkommen der *Haselmaus* kann insbesondere im Norden der Fläche innerhalb des Gehölzbereiches nicht ausgeschlossen werden.

Die heterogen strukturierten Bauerngärten in der Umgebung der Höfe bieten geeignete Lebensräume für *Mauer- und Zauneidechse*. Für die *Schlingnatter* kann eine Betroffenheit entlang der Feldgehölze nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind in den westlichen Grünlandbereichen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs bekannt, weshalb ein Auftreten von *Hellem* und *Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling* prinzipiell möglich ist.

Ottenhöfen - Wolfsmatt

Die Fläche befindet sich im Gemeindeteil Unterwasser am südlichen Ortsrand von Ottenhöfen. Nach Norden und Westen schließt an den Planbereich Bestandsbebauung an, unmittelbar östlich verläuft die Straße Unterwasser. Von Süden reichen Streuobstflächen an den Planbereich.

Im südlichen Teil der Fläche befinden sich ein Wohngebäude mit einem von einzelnen Obstbäumen und Ziergehölzen bestandenen Garten, eine Obstplantage und ein großer landwirtschaftlicher Unterstand umgeben von Brennholzstapeln und Baumaterial. Nördlich schließt im Planbereich Intensivgrünland an.



Abbildung 8: Wolfsmatt - Blick in Richtung Norden.

Die auf der Fläche auftretenden Gehölze bieten geeignete Lebensräume für freibrütende Arten wie *Elster* und *Amsel*. Für Höhlenbrüter wie *Feldsperling*, *Kohlmeise* und *Star* sind in angrenzenden Streuobstbeständen geeignete Strukturen vorhanden, nicht jedoch innerhalb des Plangebiets. Im Bereich der Wohnbebauung und des landwirtschaftlichen Unterstands ist mit Brutvorkommen gebäudebrütender Arten wie *Bachstelze*, *Mehlschwalbe*, *Haussperling* und *Hausrotschwanz* zu rechnen.

An den Außenstrukturen der Wohnbebauung und des Unterstand können Spaltenquartiere, die von Arten wie der *Zwergfledermaus* genutzt werden können, nicht ausgeschlossen werden. Für *Fledermäuse* weist der Planbereich darüber hinaus im Bereich des Grünlands entlang des Obstbaumbestands eine Eignung als Jagdgebiet auf.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumelemente und konnektiver Strukturen zu Gehölzen außerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen.

Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* sind prinzipiell in dem kleinräumig wechselnden Mosaik von geeigneten Strukturen im Bereich des Unterstands möglich.

Ottenhöfen - Hagenbruck

Die Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Ottenhöfen. Im Westen und Süden schließt Bestandsbebauung an die Fläche an. Im östlichen Teil wird der Planbereich von dem u.a. mit *Hasel* und *Erle* bestandenen Galeriewald der Acher begrenzt. Von Norden reichen Streuobstbeständen bis in das Gebiet herein. Im Süden der Fläche befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, an die auf einer nach Süden exponierten Hanglage ein von Feldgehölzen und einzelnen Obstbäumen bestandenes Grünland anschließt. Im nordwestlichen Planbereich ist das an den Galeriewald der Acher angrenzende Grünland als artenreiche Glatthaferwiese ausgebildet.

Die Feldgehölze bieten geeignete Lebensräume für gehölzbrütende *Vogel*-Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* und *Elster*. Aufgrund der Habitatausstattung der Fläche kann ein Vorkommen der planungsrelevanten *Goldammer* nicht ausgeschlossen werden. Für Höhlenbrüter wie *Sumpfs*-, *Kohlmeise* und *Star* sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden. Im Bereich der Bestandsbebauung können gebäudebrütende Arten wie *Mehlschwalbe*, *Hausperling* und *Hausrotschwanz* vorkommen.

An den Gebäuden können Spaltenquartiere die von Arten wie der *Zwergfledermaus* genutzt werden können nicht ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse weist der Planbereich darüber



Abbildung 9: Hagenbruck. Blick in Richtung Norden.

hinaus im Bereich des Grünlands entlang des als Leitstruktur dienenden Galeriewalds eine Eignung als Jagdgebiet für *Fledermäuse* auf.

Die Feldgehölze im Geltungsbereich bieten potentiellen Lebensraum für die *Haselmaus*.

Vorkommen der *Zauneidechse* und *Schlingnatter* können entlang der abschnittsweise felsigen, sonnenexponierten Böschungen mit Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Auftreten der *Mauereidechse* ist in den Gärten der Wohnbebauung zu rechnen.

Im Plangebiet sind Vorkommen von Futterpflanzen des *Großen Feuerfalters* kartiert, weshalb ein Auftreten dieser Art nicht ausgeschlossen werden kann.

7.0 Zusammenfassendes Fazit inklusive Bewertung und weiteres Vorgehen

Betroffenheit und Bewertung

Die insgesamt neun zu begutachtenden Flächen weisen aufgrund ihrer Struktur und aufgrund der verschiedenen Lebensraumstrukturen eine unterschiedliche arten- bzw. naturschutzrechtliche Wertigkeit auf (siehe Tabellen 1 und 2).

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist prinzipiell mit Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*, *Schlingnatter*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke*), *Krebse* (*Steinkrebs*) sowie *Schmetterlinge* (*Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter*) zu rechnen. In allen Flächen können bei einer Ausweisung und Umsetzung als Gewerbe- oder Wohngebiet Betroffenheiten, aber auch Verletzungen von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wobei jeweils eine unterschiedliche Zahl an Tierarten betroffen ist.

Die Bewertung erfolgt vor allem anhand der möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gruppen und Arten. Da bei allen Flächen planungsrelevante *Vogel*-Arten sowie *Mauer-* und *Zauneidechse* vorkommen können, ist bereits von einem mittleren Konfliktpotential auszugehen. Ferner ist bei vielen Flächen mit einer höheren *Fledermaus*-Aktivität bzw. von Quartierpotential zu rechnen.

Bei einer Einteilung in einer dreistufigen Skala von geringem, mittlerem und hohem artenschutz- und naturschutzrechtlichem Konfliktpotential, sind mehrere Flächen, vor allem aufgrund der zusätzlichen möglichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten, geschützten Biotopen, Flachland-Mähwiesen und Streuobstbestände, aber auch aufgrund der erhöhten Betroffenheit planungsrelevanter *Vogel*-Arten in der höheren Kategorie einzuordnen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzengruppen bzw. Tier- und Pflanzenarten in den einzelnen zu begutachtenden Flächen. hK - hohes Konfliktpotential, mK - mittleres Konfliktpotential und gK - geringes Konfliktpotential

Fläche	Kohl matt II	Furschen- bach Süd	Günsberg	Köllenmatt	Lauenbach
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten					
Vögel u.a.					
Grünspecht	+	--	--	--	+
Wendehals	+	--	--	--	--
Gartenrotschwanz	+	--	--	--	--
Star	+	--	+	--	+
Feldsperling	+	--	+	--	+
Grauschnäpper	--	--	--	--	+
weitere Höhlenbrüter	+	--	+	--	+
Neuntöter	--	--	--	--	--
Goldammer	--	--	--	--	--
Haussperling	--	+	+	+	+
Mehlschwalbe	--	+	+	--	+
Rauchschwalbe	--	+	--	--	--
weitere Arten	+	+	+	+	+
Säugetiere					
Fledermäuse	+	+	+	+	+
Haselmaus	--	--	--	--	+
übrige Säugetierarten	--	--	--	--	--
Reptilien					
Zauneidechse	+	+	+	+	+
Mauereidechse	+	+	+	+	+
Schlingnatter	--	+	+	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--	--	--
Amphibien					
Gelbbauchunke	+	+	+	+	+
übrige Amphibienarten	--	--	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--	--	+
Muscheln	--	--	--	--	--
Krebse (Steinkrebs)	--	--	+	--	+
Pseudoskorpione	--	--	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--	--	--
Landschnecken	--	--	--	--	--
Libellen	--	--	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--	--	--
Schmetterlinge					
Spanische Flagge	--	--	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--	--	--
Heller Wiesenkn-Ameisen	--	--	--	--	+
Dkl. Wiesenkn-Ameisen	--	--	--	--	+
übrige Falterarten	--	--	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose					
Farn- u. Blütenpflanzen	--	--	--	--	--
Moose	--	--	--	--	--
Bewertung	Kohl matt II	Furschen- bach Süd	Günsberg	Köllenmatt	Lauenbach
	hK	mK	hK	mK	hK



Tabelle 2 (Fortsetzung).				
Fläche	Höf	Campingplatz Murhof	Wolfsmatt	Hagenbruck
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten				
Vögel u.a.				
Grünspecht	+	(+)	--	--
Wendehals	+	--	--	--
Gartenrotschwanz	+	--	--	--
Star	+	(+)	--	--
Feldsperling	+	(+)	--	--
Grauschnäpper	--	(+)	--	--
weitere Höhlenbrüter	+	(+)	--	--
Neuntöter	--	(+)	--	--
Goldammer	+	+	--	+
Hausperling	+	+	+	+
Mehlschwalbe	+	+	+	+
Rauchschwalbe	--	+	--	--
weitere Arten	+	+	+	+
Säugetiere				
Fledermäuse	+	+	+	+
Haselmaus	--	+	--	+
übrige Säugetierarten	--	--	--	--
Reptilien				
Zauneidechse	+	+	+	+
Mauereidechse	+	+	+	+
Schlingnatter	--	+	--	+
übrige Reptilienarten	--	--	--	--
Amphibien				
Gelbbauchunke	+	+	+	+
übrige Amphibienarten	--	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--	--
Muscheln	--	--	--	--
Krebse (Steinkrebs)	+	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--	--
Landschnecken	--	--	--	--
Libellen	--	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--	--
Schmetterlinge				
Spanische Flagge	--	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--	+
Heller Wiesenkn-Ameisen	--	+	--	--
Dkl. Wiesenkn-Ameisen	--	+	--	--
übrige Falterarten	--	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose				
Farn- u. Blütenpflanzen	--	--	--	--
Moose	--	--	--	--
Bewertung	Höf	Campingplatz Murhof	Wolfsmatt	Hagenbruck
	hK	hK	mK	hK



Weiteres Vorgehen

Eine Ausweisung der untersuchten Flächen in der Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck ist grundsätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, da nach derzeitigem Kenntnisstand durch Berücksichtigung und vollständige Umsetzung von Maßnahmen eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert wird.

Für alle Flächen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für verschiedene Tierarten erforderlich (Tabelle 2). Dabei ist auch auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu achten. Zudem sind die möglicherweise betroffenen Schutzgebiete bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zwei der Flächen, Lauenbach und Hagenbruck, liegen teilweise in FFH-Gebieten, eine Fläche (Kohlmatt) grenzt direkt an ein FFH-Gebiet und vier weitere liegen in einer Entfernung von unter 100 Meter zu einem FFH-Gebiet. Für diese Arten sind bei der weiteren Verfolgung der Flächen und Beibehaltung der aktuellen Grenzen zumindest FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen erforderlich, gegebenenfalls auch FFH-Verträglichkeits-Prüfungen.

Für alle Flächen ist die nachfolgende *Vermeidungsmaßnahme* zu berücksichtigen, wodurch Betroffenheiten bei der *Gelbbauchunke* bereits ausgeschlossen werden:

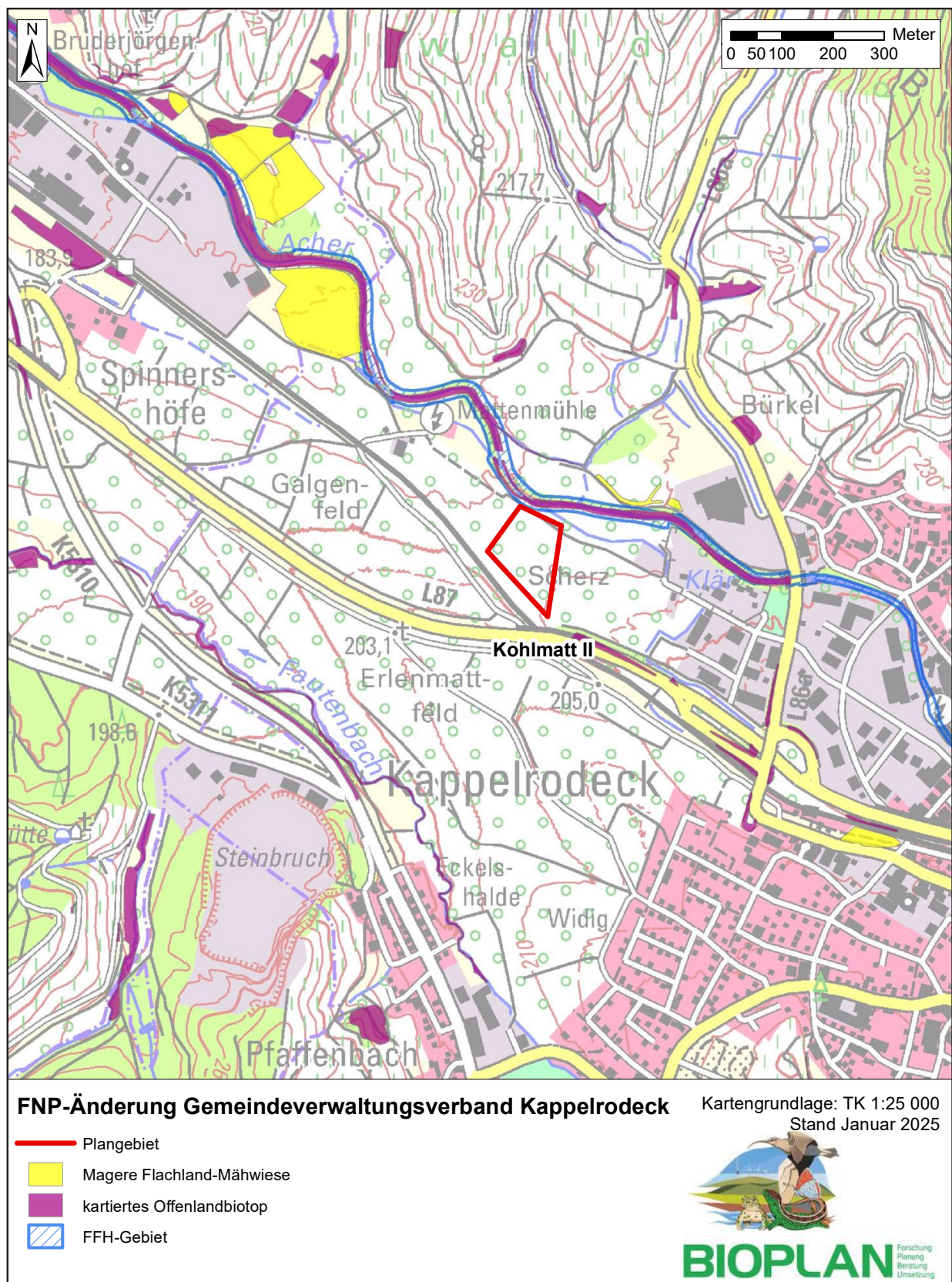
VM - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* von April bis August stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer in diesem Zeitraum umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

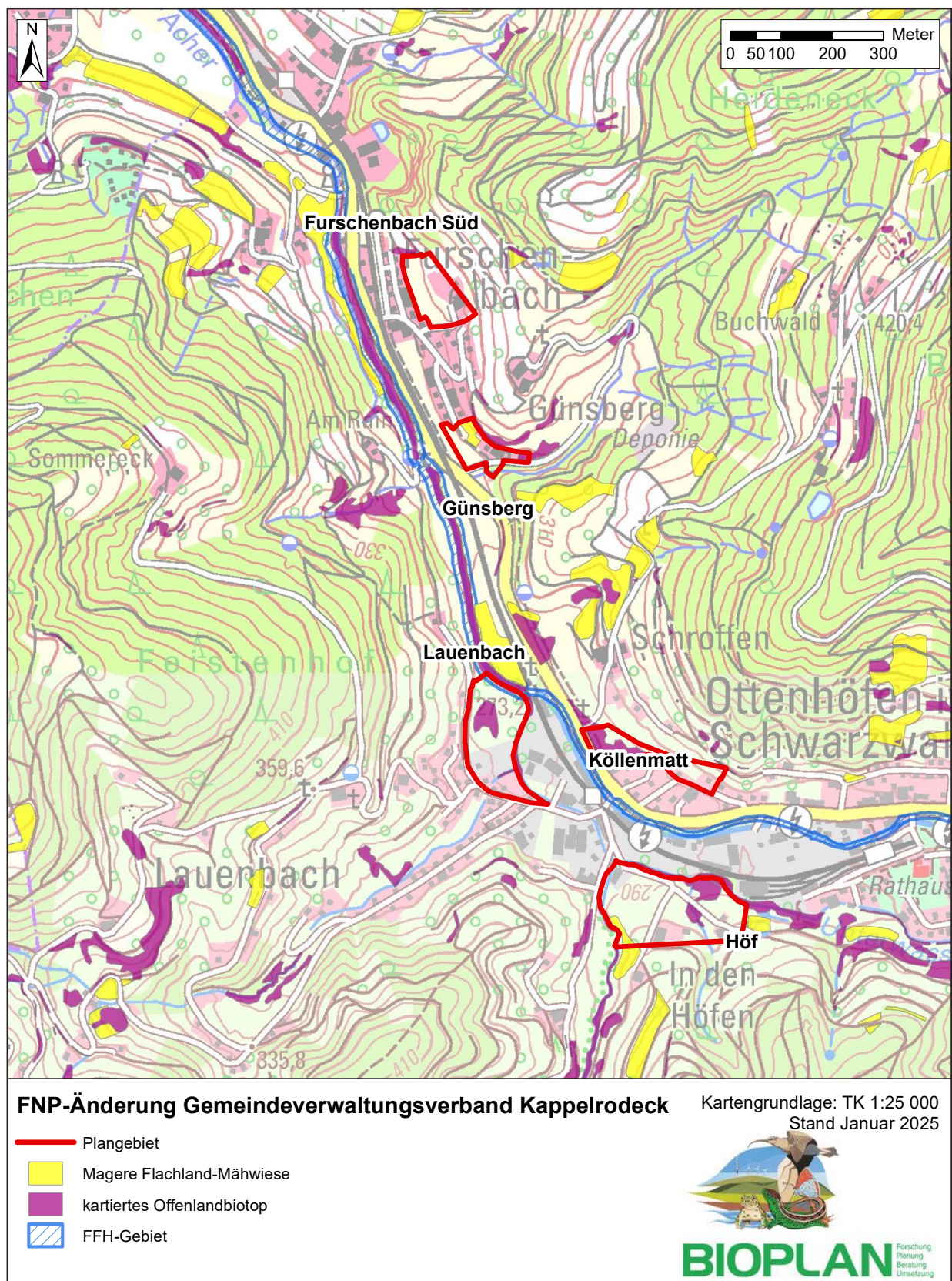
8.0 Literatur und Quellen

- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

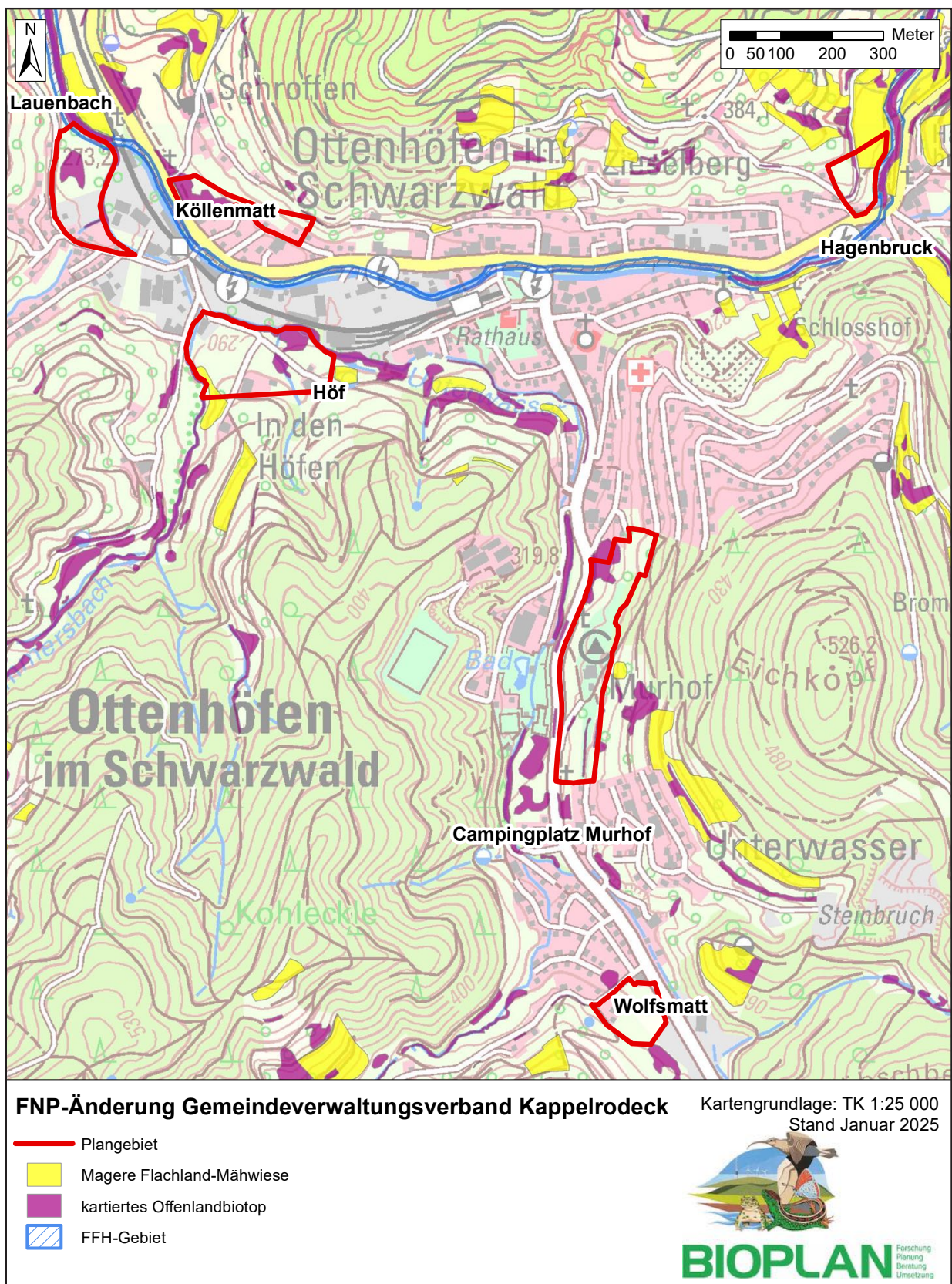




Karte 1: Lage der Fläche Kohlmatt II in Kappelrodeck.



Karte 2: Lage der Flächen in Ottenhöfen (nordwestlicher Teil).



Karte 3: Lage der Flächen in Ottenhöfen (südwestlicher Teil).

